

Berlin, 6. März 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Anwendungshilfe

# Energiepreisbremsen und Umsatzsteuer

Version: 1. Aufl.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Übersicht.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Umsatzsteuerliche Würdigung der Zahlungsströme bzw. Leistungsbeziehungen gemäß Strompreisbremsengesetz .....</b>	<b>7</b>
2.1	Darstellung der Überschusserlösabschöpfung gemäß Strompreisbremsengesetz (StromPBG).....	7
2.1.1	Erzeugungsanlagenbetreiber – Anschlussnetzbetreiber (§§ 13ff StromPBG) .....	7
2.1.2	Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber (§ 22 (Absatz 1) StromPBG) .....	8
2.1.3	Verteilnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber (§ 22 (Absatz 2) StromPBG) .....	8
2.2	Entlastung im Rahmen der Preisbremsen gemäß Strompreisbremsengesetz.....	10
2.2.1	Bund - Übertragungsnetzbetreiber (§ 24StromPBG) .....	10
2.2.2	Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (§ 21 StromPBG) .....	10
2.2.3	Übertragungsnetzbetreiber - Energieversorgungsunternehmen (§§ 20, 22a, 23 StromPBG) .....	10
2.2.4	Übertragungsnetzbetreiber - Sonstige Letztverbraucher (§ 7 StromPBG) .....	11
2.2.5	Energieversorgungsunternehmen – Letztverbraucher (§§ 3ff. StromPBG) .....	11
<b>3</b>	<b>Umsatzsteuerliche Würdigung der Leistungsbeziehungen gemäß EWPBG.12</b>	
3.1	Bund – Energieversorgungsunternehmen .....	12
3.2	Energieversorgungsunternehmen – Letztverbraucher .....	12
<b>4</b>	<b>Referenzpreise und Umsatzsteuer.....</b>	<b>13</b>
4.1	Referenzpreise bei der Strompreisbremse .....	13
4.2	Referenzpreise bei der Erdgas- und Wärmepreisbremse .....	14

4.2.1	Referenzpreis bei Erdgas .....	14
4.2.2	Referenzpreis bei Wärme .....	15
<b>5</b>	<b>Beispielrechnung .....</b>	<b>16</b>
5.1	Ermittlung des Entlastungsbetrags.....	16
5.2	Beispielrechnung StromPBG.....	18
5.2.1	StromPBG: Beispielrechnung für Stromverbraucher bis 30.000 kWh	18
5.2.2	StromPBG: Beispielrechnung für Stromverbraucher über 30.000 kWh .....	20
5.3	Beispielrechnung EWPBG .....	21
5.3.1	EWPBG: Beispielrechnung Erdgasverbraucher bis 1.500.000 kWh pro Jahr oder die nach § 3 des EWPBG entlastet werden .....	21
5.3.2	EWPBG: Beispielrechnung Erdgasverbraucher über 1.500.000 Kilowattstunden pro Jahr oder die einen Anspruch auf Entlastung nach § 6 oder § 7 EWPBG .....	23
<b>6</b>	<b>Weitere umsatzsteuerliche Umsetzungsfragen.....</b>	<b>25</b>
6.1	Anwendungsbereich der Preisbremsen .....	25
6.2	Anwendung bei umsatzsteuerbefreiten Letztverbrauchern .....	26

## 1 Übersicht

Die von der Bundesregierung eingesetzte ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (nachfolgend „Kommission“) hat mit ihrem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 Vorschläge erarbeitet, wie Letztverbraucher schnell und spürbar von den durch den Ukraine-Krieg verursachten erheblichen Preissteigerungen entlastet werden können. Der Vorschlag der Kommission sieht eine zweistufige Lösung vor:

1. Die erste Stufe, eine Einmalzahlung an Gas- und Wärmekunden im Dezember 2022 („**Dezember-Soforthilfe**“) wurde mit dem Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (**EWSG**) schon im November 2022 umgesetzt<sup>1</sup>.
2. Mit den Gesetzen zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (**Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG**) sowie zur Einführung einer Strompreisbremse (**Strompreisbremsengesetz – StromPBG**) hat der Gesetzgeber nunmehr auch die zweite Stufe der Einführung von Energiepreisbremsen für Strom-, Gas- und Wärmekunden umgesetzt<sup>2</sup>. Mit diesen Gesetzen sollen die Verbraucher mindestens bis Ende 2023 kontinuierlich von den hohen Energiepreisen entlastet werden.

Die Entlastung bestimmt sich nach einem Kontingent des Energieverbrauchs (Erdgas, Wärme, Strom) zu einem vergünstigten Preis. Konkret sehen das EWPBG und das StromPBG zugunsten von Letztverbrauchern im **Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023** Entlastungen durch vergünstigte Preise auf ein je nach Letztverbraucher gestaffeltes Entlastungskontingent vor.

Die Entlastungen sind, soweit es sich nicht um selbstbeschaffte Energiemengen handelt, gegenüber den Letztverbrauchern durch die Lieferanten zu gewähren. Diese erhalten in den Fällen der Gas- und Wärmepreisbremse ihrerseits einen Anspruch auf Erstattung gegen den Bund. Hier wie auch nach dem EWSG werden die Prüf- und Antragsverfahren für die Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüche der Lieferanten durch einen vom Bund Beauftragten über die Kreditanstalt für Wiederaufbau privatrechtlich abgewickelt. Die Erstattung der Entlastungsbeträge im Rahmen der Strompreisbremse erfolgt demgegenüber im Wege eines finanziellen Anspruchs der Lieferanten auf Erstattung der geleisteten Entlastungsbeträge gegen den

---

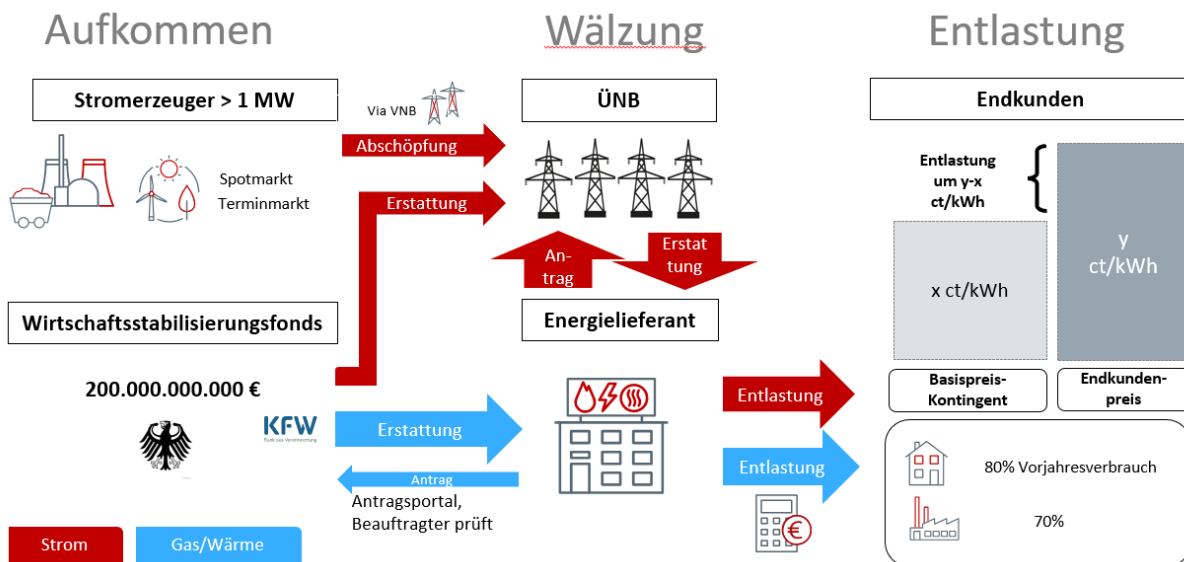
<sup>1</sup> Siehe BDEW-Anwendungshilfe „[Energiepreisbremsen 2023](#)“ und FAQ „[Energiepreisbremsen 2023](#)“, 5. Aufl.

<sup>2</sup> Siehe hierzu [BDEW News Beitrag vom 15. Dezember 2022](#). Mit dem Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird ab dem 20.12.2022 gerechnet. Die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission soll noch in 2022 erteilt werden.

für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“).

Nachstehende Übersichten verdeutlichen die wesentlichen Grundzüge:

## Gesamtüberblick Preisbremsen (Schema)



### Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen („StromPBG“)

- **Mechanismus:** Entlastungsverpflichtung von EltVU gegenüber Letztverbrauchern, die mit Strom beliefert werden, und Erstattungsansprüche der EltVU gegenüber den jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern
- **Finanzierung:** aus den Erlösen der Abschöpfung von Überschusserlösen/ Zwischenfinanzierung aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
- **Nunmehr auch Vorauszahlungsansprüche** der EltVU gegenüber den regelzonenverantwortlichen ÜNB in angemessener Höhe

### Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften („EWVPG“)

- **Mechanismus:** Entlastungsverpflichtung von Erdgaslieferanten und WVU gegenüber Letztverbrauchern und Kunden, die mit leitungsgebundenem Erdgas und Wärme beliefert werden, und Erstattungsansprüche der EVU/ WVU gegen gegenüber dem Bund
- **Finanzierung:** aus Mitteln des WSF/ Finanzielle Abwicklung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Zahlstelle
- **Vorauszahlungsansprüche** der EVU/WVU im Wege eines zweistufigen Prüf-/Antragsverfahrens über einen vom BMWK bestellten Beauftragten

## Zeiträume Preisbremse

2022	2023												2024						
Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
	Entlastung Gas/Wärme Industrie, §§ 6, 7, 14												-> BReg - VO, § 39						
	<-	Entlastung Gas/Wärme Haushalt u. Gewerbe, §§ 3, 11											-> BReg-VO, § 39						
	<-	Entlastung Strom, §§ 4, 7											-> BReg-VO, § 47 Nr.1						
Abschöpfung Überschusserlöse							-> BReg-VO, § 47 Nr.2						-> BReg-VO, 47 Nr.2						

Die Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen an die Implementierung der Energiepreisbremsen durch die Lieferanten hat der BDEW in einer separaten [Anwendungshilfe](#) sowie in weiteren weiteren Dokumente und Informationen ([Strom](#) und [Gas/Wärme](#)) zur Verfügung gestellt. Die mit den Preisbremsengesetzen verabschiedeten Neuregelungen zur Liefersperre (§ 118b EnWG, §§ 19 Strom/GasGVV) und zu vertragslosen Kunden gemäß § 118c EnWG werden ebenfalls in separaten BDEW-Anwendungshilfen behandelt.<sup>3</sup>

Die vorliegende Anwendungshilfe umfasst ausschließlich die umsatzsteuerliche Würdigung der verschiedenen Sachverhalte im Rahmen des StromPBG und des EWPBG.



**Diese Anwendungshilfe ist vom BDEW als Arbeits- und Orientierungshilfe erstellt und nicht im Einzelnen mit dem BMF abgestimmt. Die umsatzsteuerliche Würdigung ist innerhalb der Branche unstrittig. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben werden.**

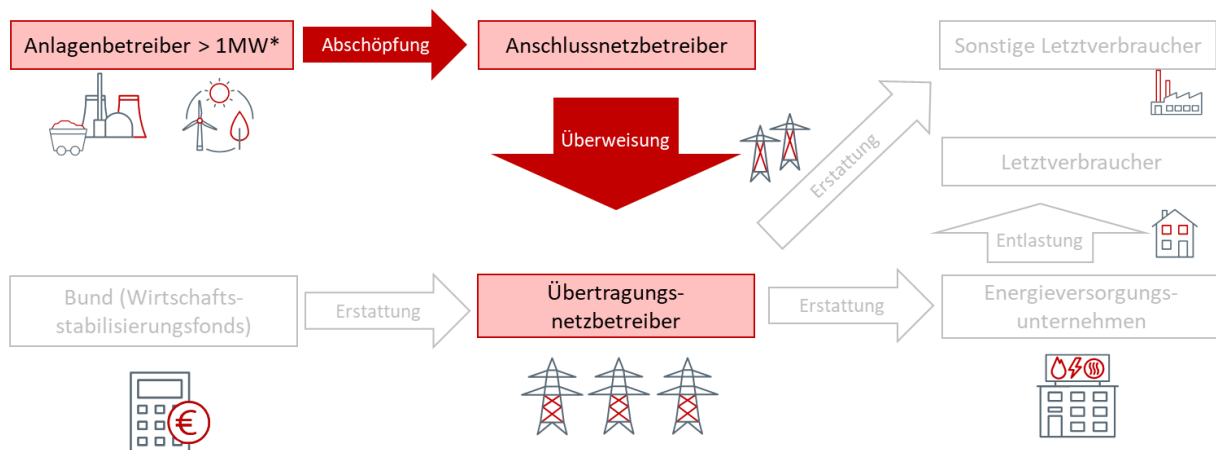
<sup>3</sup> [BDEW Anwendungshilfe zur Liefersperre](#) vom 15.12.2022; BDEW Anwendungshilfe zu vertragslosen Kunden wird in Kürze veröffentlicht.

## 2 Umsatzsteuerliche Würdigung der Zahlungsströme bzw. Leistungsbeziehungen gemäß Strompreisbremsengesetz

Im Rahmen des Strompreisbremsengesetzes sind verschiedene Beziehungen zwischen den involvierten Akteuren enthalten, die im Nachfolgenden umsatzsteuerlich gewürdigt werden. Dabei ist zwischen den Sachverhalten bei den Abschöpfungs- und den Entlastungsansprüchen zu unterscheiden.

### 2.1 Darstellung der Überschusserlösabschöpfung gemäß Strompreisbremsengesetz (StromPBG)

#### Strompreisbremse: Leistungsbeziehungen bei Abschöpfung



\* ca. 33.400 Anlagen, 585 Anschlussnetzbetreiber (min. 1 Anlage)

#### 2.1.1 Erzeugungsanlagenbetreiber – Anschlussnetzbetreiber (§§ 13ff StromPBG)

Die Erzeugungsanlagenbetreiber sind verpflichtet, sogenannte Überschusserlöse an den Anschlussnetzbetreiber (Verteilnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) abzuführen. Ursprünglich war im Gesetzesentwurf (§ 14 Abs. 4 StromPBG) klar formuliert, dass der Abschöpfungsbetrag nicht der Umsatzsteuer unterliegt.<sup>4</sup> Unabhängig davon, dass dieser Absatz in der

<sup>4</sup> Vgl. [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4685, S.23 u. 94).

Endfassung entfallen ist, bleibt nach Auffassung des BDEW diese Einordnung zutreffend. Die **Zahlung der „Überschusserlöse“ vom Anlagenbetreiber an den Anschlussnetzbetreiber** beruht nicht auf einem Leistungsaustausch und **unterliegt** daher aus Sicht des BDEW **nicht der Umsatzsteuer**.

Ein Hinweis zur umsatzsteuerlichen Behandlung ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klima und Energie zu entnehmen:<sup>5</sup>

*Zu § 14 StromPBG (Grundsatz)*

*§ 14 Absatz 4 StromPBG wird aufgehoben, weil die Regelung nicht erforderlich ist: Die Weiterleitung des Abschöpfungsbetrages ist keine umsatzsteuerbare Leistung. Dies folgt bereits unmittelbar aus dem Umsatzsteuerrecht; eine ausdrückliche Aufführung in dem Spezialgesetz ist daher nicht erforderlich. [...]*

### **2.1.2 Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber (§ 22 (Absatz 1) StromPBG)**

Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) hat einen Anspruch auf Belastungsausgleich gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB) als Anschlussnetzbetreiber in Höhe der vom VNB vereinnahmten Überschusserlöse. Aus Sicht des BDEW liegt auf dieser Ebene kein Leistungsaustausch zwischen ÜNB und VNB vor. Der Vorgang **unterliegt nicht der Umsatzsteuer**, da es sich hierbei um einen rein finanziellen Ausgleich handelt.

### **2.1.3 Verteilnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber (§ 22 (Absatz 2) StromPBG)**

Die VNB als Anschlussnetzbetreiber haben gegenüber dem ÜNB einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der durch die Abwicklung der Abschöpfung von Überschusserlösen entstehenden Mehrkosten. Den ÜNB wird damit jedoch kein verbrauchsfähiger Vorteil zugewandt. Nach Einschätzung des BDEW besteht deshalb auf dieser Ebene kein Leistungsaustausch zwischen VNB und ÜNB. Der **Vorgang unterliegt nicht der Umsatzsteuer**.

Nach Einschätzung des BDEW nehmen die betroffenen VNB als Anschlussnetzbetreiber keine Aufgabe für den ÜNB wahr. Vielmehr soll die Erstattung der Kosten gemäß § 22 Abs. 2 StromPBG nur dazu führen, dass die Netzbetreiber durch die sich insbesondere aus § 14 StromPBG

---

<sup>5</sup> Vgl. [Beschlussempfehlung](#) und Bericht des Ausschusses für Klima und Energie (Drucksache. 20/4915, S. 169).

resultierenden Aufwendungen nicht final belastet werden bzw. diese anderenfalls in die Netzentgelte einfließen würden. Aus Sicht des BDEW ist dies aus der Gesetzesbegründung zu entnehmen.<sup>6</sup> Dass die Erstattung durch den ÜNB erfolgen soll, ist aus Sicht des BDEW darin begründet sein, dass die ÜNB hier analog den anderen Ausgleichsmechanismen (z. B. EEG) als zentrale „Zahlstelle“ fungieren sollen. In der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf vom 29. November 2022 heißt es hierzu:<sup>7</sup>

*„Daher werden auch die Abschöpfung der Überschusserlöse einerseits und die Ausschüttung der Entlastungsbeträge und der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetz-kosten andererseits über einen privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus innerhalb der Elektrizitätswirtschaft zu einem grundsätzlich in sich geschlossenen Finanzkreislauf miteinander verbunden. Dieser Wälzungsmechanismus ähnelt dem Mechanismus, wie er in der Vergangenheit für die Erhebung der EEG-Umlage angewandt wurde; Einnahmen und Ausgaben fließen somit bei den Übertragungsnetzbetreibern zusammen.“*

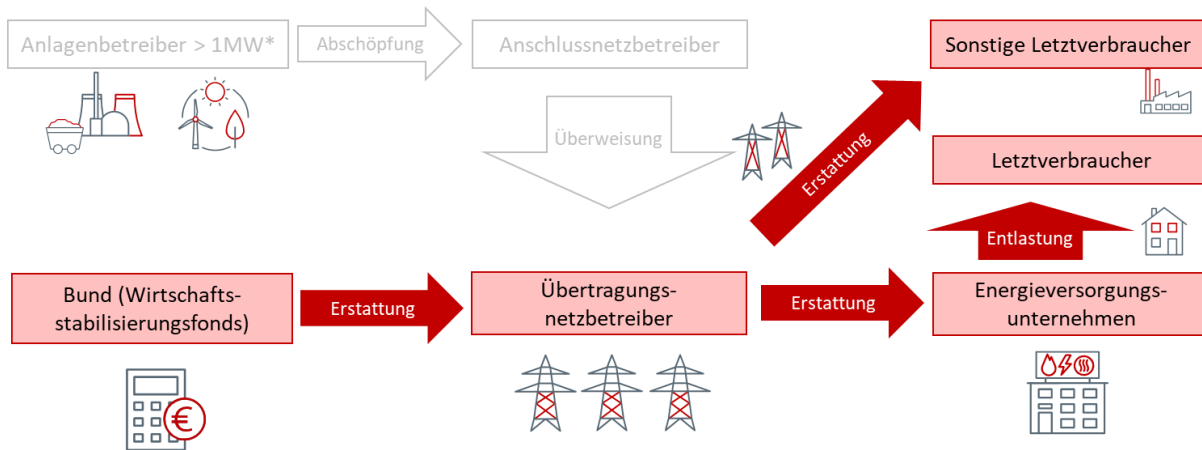
---

<sup>6</sup> [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4685, S. 101).

<sup>7</sup> [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4685, S. 4).

## 2.2 Entlastung im Rahmen der Preisbremsen gemäß Strompreisbremsengesetz

### Strompreisbremse: Leistungsbeziehungen bei Entlastung



\* ca. 33.400 Anlagen, 585 Anschlussnetzbetreiber (min. 1 Anlage)

### 2.2.1 Bund - Übertragungsnetzbetreiber (§ 24 StromPBG)

Die ÜNB haben nach dem Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrags zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen und ihren tatsächlichen Ausgaben. Nach Einschätzung des BDEW besteht auf dieser Ebene **kein Leistungsaustausch** zwischen dem ÜNB und der Bundesrepublik Deutschland. Der **Vorgang unterliegt nicht der Umsatzsteuer**.

### 2.2.2 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (§ 21 StromPBG)

Die ÜNB haben unter bestimmten Voraussetzungen untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich. Nach Einschätzung des BDEW besteht auf dieser Ebene **kein Leistungsaustausch** zwischen den ÜNB. Der **Vorgang unterliegt nicht der Umsatzsteuer**.

### 2.2.3 Übertragungsnetzbetreiber - Energieversorgungsunternehmen (§§ 20, 22a, 23 StromPBG)

Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) haben einen finanziellen Erstattungsanspruch gegenüber dem ÜNB (§ 20 i.V.m. § 22a Abs. 1). Der Anspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers. Die Zahlung des ÜNB an die EVU stellt ein **Entgelt von dritter Seite** dar. Es

liegt **keine Leistungsbeziehung** zwischen EVU und ÜNB vor. Der **Vorgang unterliegt nicht der Umsatzsteuer**. Daher erfolgt **kein Ausweis der Umsatzsteuer** in den Auszahlungsbelegen zwischen ÜNB und EVU.

#### **2.2.4 Übertragungsnetzbetreiber - Sonstige Letztverbraucher (§ 7 StromPBG)**

Sonstige Letztverbraucher, die direkt am Stromgroßhandel teilnehmen und die ohne die Zwischenschaltung eines EVU ihren Strom an einer Netzentnahmestelle ohne Lieferung entnehmen, haben gegenüber dem ÜNB einen Anspruch auf Absenkung der Stromkosten. Da **keine Leistungsbeziehung zwischen ÜNB und diesen Letztverbrauchern** vorliegt (insbesondere keine Stromlieferung), hat die Auszahlung aufgrund des gesetzlichen Anspruchs keine umsatzsteuerliche Auswirkung. Der Vorgang unterliegt aus Sicht des BDEW nicht der Umsatzsteuer. In den Auszahlungsbelegen erfolgt auch hier **kein Ausweis der Umsatzsteuer**.

#### **2.2.5 Energieversorgungsunternehmen – Letztverbraucher (§§ 3ff. StromPBG)**

Die Letztverbraucher haben einen Entlastungsanspruch gegenüber dem EVU. Nach fachlicher Einschätzung des BDEW handelt es sich bei der Entlastung im Rahmen der Strompreisbremse durch den Bund umsatzsteuerlich wie bei der Soforthilfe um ein **Entgelt von dritter Seite**.<sup>8</sup> Das **EVU schuldet** damit **weiterhin aus der gesamten Stromlieferung die Umsatzsteuer** und spiegelbildlich kann der Letztverbraucher als Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug für die gesamte Stromlieferung geltend machen.

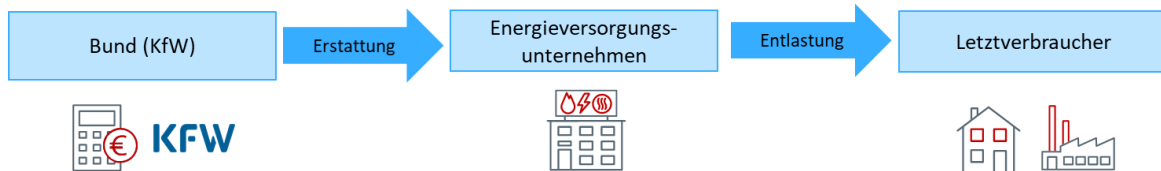
Vereinnahmt das EVU den Entlastungsbetrag vor Ausführung der Lieferung sind die Entlastungsbeträge der sogenannten Ist-Versteuerung zu unterwerfen. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Entlastungsbetrag vereinnahmt wird und ist entsprechend anzumelden.

---

<sup>8</sup> Auf schriftliche Nachfrage hatte das BMF mit Schreiben vom 1. Februar 2023 die Einschätzung des BDEW bestätigt, dass es sich bei den Entlastungen im Rahmen der Soforthilfe um ein „Entgelt von dritter Seite“ handelt.

### 3 Umsatzsteuerliche Würdigung der Leistungsbeziehungen gemäß EWPBG

#### Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz: Leistungsbeziehungen



#### 3.1 Bund – Energieversorgungsunternehmen

Das EVU als Lieferant, der zu Entlastungen nach den §§ 3ff. EWPBG verpflichtet ist, hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden. „Das bedeutet, dass die Entlastungen und deren Erstattung die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert. Da der Erstattungsanspruch vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden muss, tritt bereits das Bestehen des Anspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder Kunden.“<sup>9</sup>

Nach fachlicher Einschätzung des BDEW handelt es sich bei der Entlastung im Rahmen der Energiepreisbremsen durch den Bund umsatzsteuerlich wie bei der Soforthilfe um ein Entgelt von dritter Seite. Die Erstattung des Entlastungsbetrages durch den Bund gegenüber dem EVU beruht aus umsatzsteuerlicher Sicht **nicht auf einer Leistungsbeziehung zwischen Bund und EVU**. In den Auszahlungsbelegen des Entgeltes erfolgt kein Umsatzsteuerausweis.

#### 3.2 Energieversorgungsunternehmen – Letztverbraucher

Nach fachlicher Einschätzung des BDEW handelt es sich bei der Entlastung durch den Bund umsatzsteuerlich um ein **Entgelt von dritter Seite**. Das EVU schuldet damit weiterhin aus der gesamten Gas- und Wärmelieferungen die Umsatzsteuer und spiegelbildlich kann der

<sup>9</sup> Vgl. [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4683, S. 94).

Letztverbraucher als Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug für die gesamte Gas- und Wärmelieferung geltend machen.

Vereinnahmt das EVU den Entlastungsbetrag vor Ausführung der Lieferung sind die Entlastungsbeträge der sogenannten Ist-Versteuerung zu unterwerfen. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Entlastungsbetrag vereinnahmt wird und ist entsprechend anzumelden.

## 4 Referenzpreise und Umsatzsteuer

### 4.1 Referenzpreise bei der Strompreisbremse

Die Ermittlung des Entlastungsbetrages für den Stromsektor ist in den §§ 4 bis 6 StromPBG geregelt. Nach § 4 Abs. 2 StromPBG bestimmt sich der monatliche **Entlastungsbetrag** für jede Netzentnahmestelle eines Letztverbrauchers als **Produkt aus dem Differenzbetrag** nach § 5 und dem **Entlastungskontingent** nach § 6; ist der Letztverbraucher ein Unternehmen, gedeckelt durch die jeweils anzuwendende monatliche Höchstgrenze nach § 9 Abs. 5. Für die Berechnung des Entlastungsbetrags müssen zunächst der Differenzbetrag (§ 5 StromPBG) und das Entlastungskontingent (§ 6 StromPBG) ermittelt werden.<sup>10</sup>

Der **Differenzbetrag** ergibt sich bei Tarifen mit nicht zeitvariablen Arbeitspreisen aus der **Differenz** des für die Belieferung der Entnahmestelle am ersten Tag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen **Arbeitspreises** für den gesamten Kalendermonat und dem **Referenzpreis**. Bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen ergibt sich der Differenzbetrag aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis.

Die **Ermittlung des Referenzpreises** ist im § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StromPBG wie folgt geregelt:

---

<sup>10</sup> Vgl. [BDEW-Anwendungshilfe „Energiepreisbremsen 2023“](#), S. 71.

### § 5 Differenzbetrag StromPBG

(2) Der Referenzpreis beträgt für Netzentnahmestellen, an denen

1. bis zu 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 40 Cent pro Kilowattstunde **einschließlich** Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der **Umsatzsteuer**, oder
2. über 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 13 Cent pro Kilowattstunde **vor** Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der **Umsatzsteuer**.

Der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 definierte Referenzpreis enthält die Umsatzsteuer und ist daher ein **Bruttobetrag**, während es sich bei dem in § 5 Absatz 2 Nummer 2 definierten Referenzpreis um einen **Nettobetrag** ohne Umsatzsteuer handelt. Die Brutto-Netto-Unterscheidung wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich: „Da in einem Fall eine Netto-, im anderen Fall eine Bruttopreisbetrachtung erfolgt, ist die Differenz zwischen den beiden Referenzenergiepreisen deutlich geringer als es zunächst scheint“.<sup>11</sup>

## 4.2 Referenzpreise bei der Erdgas- und Wärmepreisbremse

### 4.2.1 Referenzpreis bei Erdgas

Die Ermittlung des **Entlastungsbetrags** für den Gassektor ist in den §§ 8-10 EWPBG geregelt. Nach § 8 Abs. 1 EWPBG ist der monatliche Entlastungsbetrag definiert als **Produkt aus dem Differenzbetrag** nach § 9 EWPBG und dem **Entlastungskontingent** nach § 10 EWPBG, gedeckelt durch die jeweilige Höchstgrenze nach § 18 EWPBG und „sodann geteilt durch zwölf“. Für die Berechnung des Entlastungsbetrags müssen zunächst der Differenzbetrag (§ 9 EWPBG) und das Entlastungskontingent (§ 10 EWPBG) ermittelt werden.

---

<sup>11</sup> Vgl. [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4685, S. 83).

Der **Differenzbetrag** ergibt sich für einen Kalendermonat aus der **Differenz** zwischen dem für den ersten Tag des Kalendermonats vertraglich vereinbarten **Arbeitspreis** für die Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle und dem gesetzlich festgelegten **Referenzpreis** nach § 9 Abs. 3 EWPBG.

#### *§ 9 Differenzbetrag EWPBG*

*(3) Der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,*

- 1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde **einschließlich** Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der **Umsatzsteuer**;*
- 2. die einen Anspruch nach § 6 oder § 7 Absatz 2 haben, 7 Cent pro Kilowattstunde **vor** Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der **Umsatzsteuer**.*

Bei dem in § 9 Abs. 3 Nummer 1 EWPBG definierten Referenzpreis handelt es sich um einen **Bruttobetrag** (inkl. Umsatzsteuer), während es sich bei dem in § 9 Abs. 3 Nummer 2 definierten Referenzpreis um einen **Nettobetrag** (ohne Umsatzsteuer) handelt. Die Brutto-Netto-Unterscheidung wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich: „Zu Nummer 1: Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Bruttobetrag. Zu Nummer 2: Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettobetrag“.<sup>12</sup>

#### **4.2.2 Referenzpreis bei Wärme**

Die Ermittlung des Entlastungsbetrages bei Wärme für jede Entnahmestelle ist in den §§ 15-18 EWPBG geregelt. Nach § 15 Abs. 1 EWPBG ist der monatliche **Entlastungsbetrag** definiert als **Produkt aus dem Differenzbetrag** nach § 16 EWPBG und dem **Entlastungskontingent** nach § 17 EWPBG, gedeckelt durch die jeweilige Höchstgrenze nach § 18 EWPBG und „sodann geteilt durch zwölf“.

---

<sup>12</sup> Vgl. [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4683, S. 71).

Der **Differenzbetrag** als „zentrale Stellgröße“ für das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ergibt sich für einen Kalendermonat aus der **Differenz** zwischen dem für den ersten Tag des Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen **Arbeitspreis** für die Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle und dem gesetzlich festgelegten **Referenzpreis** nach § 16 Abs. 3 EWPBG.

#### § 16 Differenzbetrag

(3) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen:

1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde **einschließlich** staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der **Umsatzsteuer**;
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde **vor** staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde **vor** staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

Bei dem in § 16 Abs. 3 Nummer 1 EWPBG definierten Referenzpreis handelt es sich um einen **Bruttobetrag** (inkl. Umsatzsteuer), während es sich bei den in § 16 Abs. 3 Nummer 2 und 3 definierten Referenzpreisen um **Nettobeträge** (ohne Umsatzsteuer) handelt. Die Brutto-Netto-Unterscheidung ist auch aus der Gesetzesbegründung zu entnehmen: „Zu Nummer 1: Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den **Bruttopreis**. Zu Nummer 2 und 3: Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den **Nettopreis**“.<sup>13</sup>

## 5 Beispielrechnung

### 5.1 Ermittlung des Entlastungsbetrags

Das EVU als Lieferant hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des

---

<sup>13</sup> Vgl. [Gesetzesbegründung](#) zum Gesetzesentwurf vom 29.11.2022 (Drucksache 20/4683, S. 76-77).

Kunden, d.h. die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung ändert sich nicht.

**Strom:** Die Ermittlung des Entlastungsbetrages für den Stromsektor ist in den §§ 4 bis 6 StromPBG geregelt:

$$Entlastungsbetrag_{Strom} = Differenzbetrag \times Entlastungskontingent$$

**Erdgas:** Die Ermittlung des Entlastungsbetrags für den Gassektor ist in den §§ 8-10 EWPBG geregelt:

$$Entlastungsbetrag_{Erdgas} = \frac{(Differenzbetrag \times Entlastungskontingent)}{12}$$

**Wärme:** Die Ermittlung des Entlastungsbetrages für jede Entnahmestelle ist in den §§ 15-18 EWPBG geregelt.

$$Entlastungsbetrag_{Wärme} = \frac{(Differenzbetrag \times Entlastungskontingent)}{12}$$

Die jeweiligen Entlastungskontingente werden nach § 6 StromPBG bzw. §§ 10, 17 EWPBG ermittelt. Die ermittelten Entlastungsbeträge sind durch Höchstgrenzen gedeckelt. Die Höchstgrenzen ergeben sich aus § 9 StromPBG bzw. 18 EWPBG.<sup>14</sup> Die Differenzbeträge ergeben sich aus dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreisen abzüglich des gesetzlich festgelegten Referenzpreises nach § 9 StromPBG bzw. §§ 9, 16 EWPBG (vgl. Kap. 4).

$$Differenzbetrag_{Strom,Erdgas,Wärme} = \emptyset \text{ Arbeitspreis} - \text{Referenzpreis}$$

Der anzuwendende Referenzpreis ist in jedem der Gesetze definiert und in seiner Höhe festgelegt. Es handelt sich jeweils einmal um einen Betrag, der die Umsatzsteuer, andere staatlich veranlasste Preisbestandteile sowie andere Entgelte und Umlagen einschließt (für kleinere Kunden) und einen Betrag, der diese Bestandteile und insbesondere die Umsatzsteuer nicht einschließt. Diesem definierten Referenzpreis steht eine Vielzahl an zwischen den Vertragspartnern der Lieferverträge vereinbarten Preisen gegenüber, die zum Teil in den Verträgen

<sup>14</sup> Für weiterführende Informationen zum Entlastungskontingent und zu den Höchstgrenzen vgl. [BDEW-Anwendungshilfe „Energiepreisbremsen 2023“](#).

auch nicht als Arbeitspreis bezeichnet werden. Das erschwert die Ermittlung der jeweiligen Entlastungsbeträge für Strom, Erdgas und Wärme. Das nachfolgende Zahlenbeispiel soll die Anwendung verdeutlichen.

Darüber hinaus hat das BMWK in seinem FAQ „[Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#)“ Version 3.0 ausgeführt, ob der Differenzbetrag brutto oder netto zu berücksichtigen ist: „

*„Ob der Differenzbetrag brutto oder netto heranzuziehen ist, richtet sich nach der Grundlage, auf Basis dessen eine Entlastung beantragt wird. Für Entlastungen nach § 11 EWPBG ist der Differenzbetrag brutto heranzuziehen. Für Entlastung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 EWPBG ist der Differenzbetrag netto heranzuziehen.“<sup>15</sup>*

Aus Sicht des BDEW gilt diese Aussage auch für Strom.

## 5.2 Beispielrechnung StromPBG

### 5.2.1 StromPBG: Beispielrechnung für Stromverbraucher bis 30.000 kWh

Bei Stromverbrauchern mit **bis zu 30.000 Kilowattstunden** wird zur Ermittlung der Entlastungsbeträge der jeweils vereinbarte Arbeitspreis herangezogen. Enthält der Arbeitspreis die im Referenzpreis eingeschlossenen Bestandteile nicht, weil diese entweder im Grundpreis oder in anders bezeichneten Preisbestandteilen stecken, empfiehlt es sich vorerst nicht, diese Bestandteile vor der Errechnung des Entlastungsbetrages zum Arbeitspreis hinzuzurechnen. Die Erhöhung des Arbeitspreises kann eine Ordnungswidrigkeit sein (§ 43 Absatz 1 Nr. 7 StromPBG) und wäre dann grundsätzlich bußgeldbewährt. Darüber hinaus hat das BMWK in seinem [FAQ „Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)“](#) Version 3.0 ausgeführt, dass der reine Arbeitspreis genutzt und sonstige Bestandteile dem Arbeitspreis nicht hinzugefügt werden sollen.<sup>16</sup> Dies gelte nach Aussage des BMWK gegenüber dem BDEW für Strom entsprechend.

---

<sup>15</sup> BMWK-FAQ „[Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#)“ Version 3.0, S. 15.

<sup>16</sup> BMWK-FAQ „[Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#)“ Version 2.1, S. 10-11.

Nicht in allen Fällen, wird dieses Vorgehen dem Sinn des Gesetzes gerecht und das Gesetz ist in diesem Punkt nicht ganz eindeutig. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Preisvereinbarungen, bei der sich der Endpreis aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt, von denen eine als Arbeitspreis bezeichnet ist, den im Referenzpreis definierten Abgaben und Entgelte aber gerade nicht umfasst.

Wir gehen daher davon aus, dass eine andere Auslegung und Umsetzung als die vom BDEW vorgeschlagene grundsätzlich möglich und begründbar, aber mit den genannten Risiken behaftet sind.

Nicht in jedem Fall sind aber die vereinbarten Preisbestandteile überhaupt als Arbeitspreis bezeichnet. In diesen Fällen besteht aus Sicht des BDEW vor dem Hintergrund des Wortlauts mehr Interpretationsspielraum, einzelne Bestandteile einer vertraglich vereinbarten Preisregelung zu einem Arbeitspreis zusammenzufassen. Ausräumen lässt sich die Unsicherheit aber auch hier nicht, bis das BMWK diesen Punkt klargestellt bzw. das Gesetz geändert ist.

Der am 1. März 2023 vorgelegte Entwurf einer Anpassungsnovelle zu den Preisbremsengesetzen enthält bisher keine Klarstellung. Letztlich muss jedes Unternehmen hier selbst die Risiken und tatsächlichen Umstände abwägen und eine Entscheidung treffen.

#### StromPBG: Beispielrechnung für Stromverbraucher $\leq 30.000$ kWh



(bisherige) Rechnung:	in €
Betrag (Netto)	100,00
Umsatzsteuer (19%)	19,00
Gesamtbetrag (Brutto)	119,00



(neue) Rechnung:*	in €
Betrag (Netto)	100,00
Umsatzsteuer (19%)	19,00
Gesamtbetrag (Brutto)	119,00
Entlastungsbetrag	10,00
Verbleibender Zahlbetrag Kunde	109,00

#### Ermittlung Entlastungsbetrag:

Entlastungsbetrag = Differenzbetrag x Entlastungskontingent

Differenzbetrag = Arbeitspreis (**Brutto**) - Referenzpreis (**Brutto**)

Referenzpreis= 40 ct/kWh (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG)

#### Beispielrechnung Entlastungsbetrag:

Entlastungsbetrag = (45 ct/kWh - 40 ct/kWh) x 200 kWh = 10,00 €

(Beispielwert Bruttoarbeitspreis) (Beispielwert Entlastungskontingent)

⇒ Zu beantragender Betrag → Entgelt von dritter Seite

\*Beispiel stellt ein Zahlenbeispiel dar und keine Darstellung der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung

Das EVU beantragt den auf **Bruttopreisen** ermittelten Entlastungsbetrag in Höhe von 10,00 € beim ÜNB. Diese Erstattung stellt umsatzsteuerlich ein Entgelt von dritter Seite dar. Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können weiterhin die Vorsteuer in Höhe von 19 € aus der gesamten Stromlieferung gelten machen.

## 5.2.2 StromPBG: Beispielrechnung für Stromverbraucher über 30.000 kWh

Bei Stromverbrauchern mit **über 30.000 Kilowattstunden** werden zur Ermittlung der Entlastungsbeträge die ebenfalls die vereinbarten Arbeitspreise herangezogen. Auch für diese Entnahmestellen ist nicht der Arbeitspreis, sondern nur der Referenzpreis definiert. Viele dieser Entnahmestellen sind in einem Arbeitspreis-Grundpreis-System, so dass der vereinbarte Arbeitspreis in der Praxis Bestandteile enthält, die nicht Teil des definierten Referenzpreises (z. B. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile – darunter die Umsatzsteuer) sind. In der Folge sind der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis und der Referenzpreis wie auch bei den Entnahmestellen bis 30.000 kWh nicht vergleichbar.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes würde man auch in diesem Fall zu offensichtlich nicht erwünschten und in diesem Fall deutlich zu hohen Differenzbeträgen kommen.

Vergleichbar wären die Beträge, wenn von dem eigentlich vereinbarten Arbeitspreis die Bestandteile abgezogen werden würden, die nicht Teil des definierten Referenzpreises sind (Netzentgelt, staatlich veranlasste Preisbestandteile – darunter die Umsatzsteuer). Aus umsatzsteuerlicher Sicht würde man daher von **Nettopreisen** (ohne Umsatzsteuer) sprechen.

Aus Sicht des Lieferanten ist die Reduzierung des Arbeitspreises um diese Bestandteile nicht so risikobehaftet, wie die Hinzurechnung von Preisbestandteilen. Zum einen gilt der Bußgeldtatbestand in § 43 Absatz 1 Nr. 7 StromPBG lediglich für die Erhöhung des Arbeitspreises. Die folgende Aussage des BMWK in der [FAQ-Liste zur Strompreisbremse vom 1. Februar 2023](#) ist zwar nicht ganz eindeutig. Ihr lässt sich aber entnehmen, dass der Arbeitspreis dem sogenannten Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG entsprechen soll:

*„Dabei bezieht sich der Nettopreis allein auf den sogenannten Versorgeranteil am Endpreis, d.h. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile sind nicht inbegriffen und müssen noch dem Nettopreis hinzugerechnet werden. Damit ist der vorgesehene Abstand zwischen den höheren Bruttopreisen einerseits und den niedrigeren Nettopreisen andererseits deutlich geringer als es auf den ersten Blick scheint.“<sup>17</sup>*

---

<sup>17</sup> BMWK-[FAQ-Liste zur Strompreisbremse vom 1. Februar 2023](#), S. 8.

Außerdem reduziert sich in Entlastungsbetrag zunächst. Es bestünde also diesbezüglich kein Rückforderungsrisiko. Auch das Risiko einer nachträglichen Umstellung der Abwicklung in der IT erscheint angesichts der obigen Aussage überschaubar.

Letztlich muss jedes Unternehmen hier selbst die Risiken und tatsächlichen Umstände abwägen und eine Entscheidung treffen.

#### StromPBG: Beispielrechnung für Stromverbraucher > 30.000 kWh



(bisherige) Rechnung:	in €
Betrag (Netto)	1.000,00
Umsatzsteuer (19%)	190,00
Gesamtbetrag (Brutto)	1.190,00



(neue) Rechnung:*	in €
Betrag (Netto)	1.000,00
Umsatzsteuer (19%)	190,00
Gesamtbetrag (Brutto)	1.190,00
Entlastungsbetrag	100,00
Verbleibender Zahlbetrag Kunde	1090,00

#### Ermittlung Entlastungsbetrag:

Entlastungsbetrag = Differenzbetrag x Entlastungskontingent

Differenzbetrag = Arbeitspreis (**Netto**) - Referenzpreis (**Netto**)

Referenzpreis= **13 ct/kWh** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 StromPBG)

#### Beispielrechnung Entlastungsbetrag:

$$\text{Entlastungsbetrag} = (18 \text{ ct/kWh} - 13 \text{ ct/kWh}) \times 2.000 \text{ kWh} = 100,00 \text{ €}$$

(Beispielwert Nettoarbeitspreis)      (Beispielwert Entlastungskontingent)

⇒ Zu beantragender Betrag → Entgelt von dritter Seite

\*Beispiel stellt ein Zahlenbeispiel dar und keine Darstellung der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung

Das EVU beantragt den auf **Nettopreisen** ermittelten Entlastungsbetrag in Höhe von 100,00 € beim ÜNB. Nach Auffassung des BDEW erfolgt **keine weitere Hinzurechnung der Umsatzsteuer**. Diese Erstattung stellt umsatzsteuerlich ein Entgelt von dritter Seite dar. Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können weiterhin die Vorsteuer in Höhe von 190 € aus der gesamten Stromlieferung gelten machen.

## 5.3 Beispielrechnung EWPBG

### 5.3.1 EWPBG: Beispielrechnung Erdgasverbraucher bis 1.500.000 kWh pro Jahr oder die nach § 3 des EWPBG entlastet werden

Bei Erdgasverbrauchern mit **bis 1 500 000 Kilowattstunden bzw. von Letztverbrauchern, die nach § 3 des EWPBG entlastet werden**, wird zur Ermittlung der Entlastungsbeträge der vereinbarte Arbeitspreis herangezogen. Hier gelten die für den Strombereich getroffenen Aussagen entsprechend. Für den Gasbereich hat das BMWK die Frage nach dem Hinzurechnen von Preisbestandteilen in seinem [FAQ „Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz](#)

[\(EWPBG\)](#)“ Version 3.0 sogar ausdrücklich, wenn auch nicht für alle Anwendungsfälle beantwortet. Danach ist rein auf den Arbeitspreis abzustellen. Der Grundpreis oder sonstige Preisbestandteile, die nicht Teil des Arbeitspreises sind, sind in der Berechnung des Entlastungsbetrags nicht zu berücksichtigen.<sup>18</sup> Andererseits enthält das EWPBG anders als das StromPBG eine Regelung nach der bei desintegrierten Verträgen (Anschlussnutzer hat einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber geschlossen) dem Arbeitspreis das Netzentgelt hinzuzurechnen ist.

Das Gesetz ist nach alledem in diesem Punkt nicht eindeutig. Eine andere Auslegung und Umsetzung sind also grundsätzlich möglich, aber mit den genannten Risiken behaftet.

Nicht in jedem Fall sind aber die vereinbarten Preisbestandteile überhaupt als Arbeitspreis bezeichnet. In diesen Fällen besteht aus Sicht des BDEW mehr Interpretationsspielraum, einzelne Bestandteile einer vertraglich vereinbarten Preisregelung zu einem Arbeitspreis zusammenzufassen. Ausräumen lässt sich die Unsicherheit aber auch hier nicht, bis das BMWK diesen Punkt klargestellt bzw. im Gesetz geändert hat.

Wie dargestellt hat der BDEW das BMWK zur endgültigen Klärung dieses Punktes bisher erfolglos kontaktiert. Auch der am 1. März 2023 vorgelegte Entwurf einer Anpassungsnovelle zu den Preisbremsengesetzen bringt in diesem Punkt bisher keine Klarstellung.

Letztlich muss jedes Unternehmen hier selbst die Risiken und tatsächlichen Umstände abwägen und eine Entscheidung treffen.

---

<sup>18</sup> BMWK-FAQ „[Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz \(EWPBG\)](#)“ Version 3.0, S. 10-11.

**EWPBG: Beispielrechnung für Erdgasverbraucher  $\leq 1.500.000$  kWh pro Jahr bzw. die nach § 3 des EWPBG entlastet werden**


(bisherige) Rechnung:	in €
Betrag (Netto)	100,00
Umsatzsteuer (7%)	7,00
Gesamtbetrag (Brutto)	107,00

(neue) Rechnung:*	in €
Betrag (Netto)	100,00
Umsatzsteuer (7%)	7,00
Gesamtbetrag (Brutto)	107,00
Entlastungsbetrag	30,00
Verbleibender Zahlungsbetrag Kunde	77,00

**Ermittlung Entlastungsbetrag:**

$$\text{Entlastungsbetrag} = (\text{Differenzbetrag} \times \text{Entlastungskontingent}) / 12$$

$$\text{Differenzbetrag} = \text{Arbeitspreis (Brutto)} - \text{Referenzpreis (Brutto)}$$

$$\text{Referenzpreis} = 12 \text{ ct/kWh} (\text{§ 9 Abs. 3 Nr. 1 EWPBG})$$

**Beispielrechnung Entlastungsbetrag:**

$$(\text{Beispielwert Bruttoarbeitspreis}) - (\text{Beispielwert Entlastungskontingent})$$

$$\text{Entlastungsbetrag} = (15 \text{ ct/kWh} - 12 \text{ ct/kWh}) \times 12.000 \text{ kWh} / 12 = 30,00 \text{ €}$$

⇒ Zu beantragender Betrag → Entgelt von dritter Seite

\*Beispiel stellt ein Zahlenbeispiel dar und keine Darstellung der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung

Das EVU beantragt den auf **Bruttopreisen** ermittelten Entlastungsbetrag in Höhe von 30,00 € bei der KfW. Diese Erstattung des Bundes stellt umsatzsteuerlich ein Entgelt von dritter Seite dar. Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können weiterhin die Vorsteuer in Höhe von 19 € aus der gesamten Energielieferung gelten machen.

### 5.3.2 EWPBG: Beispielrechnung Erdgasverbraucher über 1.500.000 Kilowattstunden pro Jahr oder die einen Anspruch auf Entlastung nach § 6 oder § 7 EWPBG

Bei Erdgasverbrauchern mit **über 1.500.000 Kilowattstunden bzw. Letztverbrauchern, die einen Anspruch auf Entlastung nach § 6 oder § 7 EWPBG** haben, wird zur Ermittlung der Entlastungsbeträge der vereinbarte Arbeitspreis herangezogen.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes, kann man auch in diesem Fall zu offensichtlich nicht erwünschten und nun deutlich zu hohen Differenzbeträgen kommen, wenn der vereinbarte Arbeitspreis Bestandteile enthält, die der Referenzpreis per Definition nicht umfasst.

Vergleichbar wären die Beträge, wenn von dem eigentlich vereinbarten Arbeitspreis die Bestandteile abgezogen werden würden, die nicht Teil des definierten Referenzpreises sind (Netzentgelt, staatlich veranlasste Preisbestandteile – darunter die Umsatzsteuer). Aus umsatzsteuerlicher Sicht würde man daher von **Nettopreisen** (ohne Umsatzsteuer) sprechen.

Aus Sicht des Lieferanten ist die Reduzierung des Arbeitspreises um diese Bestandteile nicht so risikobehaftet, wie die Hinzurechnung von Preisbestandteilen. Zum einen gilt der Bußgeldtatbestand in § 38 Absatz 1 Nr. 4 EWPBG lediglich für die Erhöhung des Arbeitspreises. Die folgende Aussage des BMWK in der [FAQ-Liste zur Strompreisbremse vom 1. Februar 2023](#) (Frage 19, Seite 8) ist war nicht ganz eindeutig. Ihr lässt sich aber entnehmen, dass der Arbeitspreis dem sogenannten Versorgeranteil nach § 3 Nr. 53a EnWG entsprechen soll:

*„Dabei bezieht sich der Nettopreis allein auf den sogenannten Versorgeranteil am Endpreis, d.h. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile sind nicht inbegriffen und müssen noch dem Nettopreis hinzugerechnet werden. Damit ist der vorgesehene Abstand zwischen den höheren Bruttopreisen einerseits und den niedrigeren Nettopreisen andererseits deutlich geringer als es auf den ersten Blick scheint.“<sup>19</sup>*

Außerdem reduziert sich der Entlastungsbetrag zunächst. Es bestünde also diesbezüglich zunächst kein Rückforderungsrisiko. Auch das Risiko einer nachträglichen Auszahlung und Umstellung der Abwicklung in der IT erscheint angesichts der obigen Aussage überschaubar. Hinzu kommt, dass auch die nun vorliegende vom Kabinett beschlossene Differenzbetragsverordnung den Differenzbetrag aus beihilferechtlichen Gründen begrenzen soll.

Letztlich muss jedes Unternehmen hier selbst die Risiken und tatsächlichen Umstände abwägen und eine Entscheidung treffen.

---

<sup>19</sup> BMWK-[FAQ-Liste zur Strompreisbremse vom 1. Februar 2023](#), S. 8.

**EWPBG: Beispielrechnung für Erdgasverbraucher > 1.500.000 kWh pro Jahr bzw. die nach § 6 oder § 7 des EWPBG entlastet werden**


(bisherige) Rechnung:	in €
Betrag (Netto)	5.000,00
Umsatzsteuer (7%)	350,00
Gesamtbetrag (Brutto)	5.350,00

(neue) Rechnung:*	in €
Betrag (Netto)	5.000,00
Umsatzsteuer (7%)	350,00
Gesamtbetrag (Brutto)	5.350,00
Entlastungsbetrag	2.000,00
Verbleibender Zahlungsbetrag Kunde	3.350,00

**Ermittlung Entlastungsbetrag:**

$$\text{Entlastungsbetrag} = (\text{Differenzbetrag} \times \text{Entlastungskontingent}) / 12$$

$$\text{Differenzbetrag} = \text{Arbeitspreis (Netto)} - \text{Referenzpreis (Netto)}$$

$$\text{Referenzpreis} = 7 \text{ ct/kWh} \text{ (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 EWPBG)}$$

**Beispielrechnung Entlastungsbetrag:**

$$\text{Entlastungsbetrag} = \frac{(\text{Beispielwert Nettoarbeitspreis}) - (\text{Beispielwert Entlastungskontingent})}{12}$$

$$\text{Entlastungsbetrag} = (8,5 \text{ ct/kWh} - 7 \text{ ct/kWh}) \times 1.600.000 \text{ kWh} / 12 = 2.000,00 \text{ €}$$

⇒ Zu beantragender Betrag → Entgelt von dritter Seite

\*Beispiel stellt ein Zahlenbeispiel dar und keine Darstellung der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung

Das EVU beantragt den auf **Nettopreisen** ermittelten Entlastungsbetrag in Höhe von 2.000 € bei der KfW. Nach Auffassung des BDEW erfolgt **keine weitere Hinzurechnung der Umsatzsteuer**. Diese Erstattung des Bundes stellt umsatzsteuerlich ein Entgelt von dritter Seite dar. Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können weiterhin die Vorsteuer in Höhe von 350 € aus der gesamten Energielieferung gelten machen.

Der Vorgehensweise bei Wärme ist analog zum Strom bzw. Erdgas.

## 6 Weitere umsatzsteuerliche Umsetzungsfragen

### 6.1 Anwendungsbereich der Preisbremsen

In einigen Fällen liegen bei bestimmten Kundengruppen umsatzsteuerliche Besonderheiten vor. Fraglich ist der Anwendungsbereich der Preisbremsen, d.h. die Anwendung im gesamten Bundesgebiet, beispielsweise auch bei Kunden in Helgoland.

Nach § 2 StromPBG i.v.m. § 3 StromPBG: umfasst der Anwendungsbereich das „Bundesgebiet“ und damit das „Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone“. Nach unserem Verständnis umfasst damit der Anwendungsbereich ebenfalls die Freizonen.

## 6.2 Anwendung bei umsatzsteuerbefreiten Letztverbrauchern

Fraglich ist zudem, wenn im Gesetz der Bruttopreis angegeben ist, ein Kunde jedoch z. B. umsatzsteuerbefreit ist (z. B. NATO-Truppen mit entsprechendem Erlaubnisschein, Reverse-Charge-Verfahren) und die Energielieferung ohne Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet wird. Aus Sicht des BDEW handelt es sich hierbei um eine Regelungslücke. Verlautbarungen der Finanzverwaltung liegen dazu nicht vor.

Laut § 5 Absatz 2 Nummer 1 StromPBG bzw. §§ 9, 16 Abs. 3 Nummer 1 EWFBG umfassen die Bruttobeträge alle staatlich veranlassten Preisbestandteile. In diesen besonderen Fällen ist die Umsatzsteuer nicht Teil der staatlich veranlassten Preisbestandteile. Somit sind die enthaltenen, staatlich veranlassten Preisbestandteile im Vergleich mit umsatzsteuerpflichtigen Kunden geringer. Nach unserer derzeitigen Auslegung des Gesetzes entspricht in diesen Fällen der Bruttobetrag aus umsatzsteuerlicher Sicht dem Nettobetrag. Ein „Herausrechnen“ der Umsatzsteuer ist aus Sicht des BDEW nicht notwendig. Entsprechend ist diese Auslegung des Gesetzes auch beim Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Eine Bestätigung der Einschätzung des BDEW seitens des BMF liegt aktuell noch nicht vor.

Nach unserer derzeitigen Auslegung des Gesetzes ist diese Vorgehensweise ebenfalls bei der Organschaft anzuwenden. Wenn im Rahmen der Organschaft die Umsatzsteuer nicht Teil der staatlich veranlassten Preisbestandteile ist, dann erfolgt kein „Herausrechnen“ der Umsatzsteuer aus den gesetzlich vorgegebenen Bruttobeträgen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 StromPBG bzw. §§ 9, 16 Abs. 3 Nummer 1 EWFBG. Eine Bestätigung der Einschätzung seitens des BMF liegt hier ebenfalls noch nicht vor.

### **Ansprechpartner**

Martin Müller  
Telefon: 030/300199-1665  
martin.mueller@bdew.de